



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2934

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

28.05.19
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	27.05.2019	Entscheidung (verwiesen)	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	06.06.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Öffnung des Fußweges entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke

- Antrag der Gruppe FDP vom 20.05.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 23.05.19

Anlage/n:

- 2934 - Antrag
- 2934 - Stn. v. 23.05.19
- 2934 - Beschlusslauf



Herrn
Oberbürgermeister Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FDP-Ratsgruppe

20.05.19

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sondersitzung des Rates am 27. Mai 2019:

Die Sperrung des Fußweges in Schlebusch entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke im Wald wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben und auf beiden Seiten mit einem Hinweisschild versehen, dass die Nutzung des Weges auf eigene Gefahr erfolgt.

Begründung:

Im Frühjahr sollten aus Sicherheitsgründen am o.g. Dhünnweg eine Reihe Pappeln und Erlen gefällt werden. Gegen die Fällungen hat sich sowohl in der Kommunalpolitik als auch in der Bevölkerung aus gutem Grund erheblicher Widerstand formiert. Die Fällungen sind nun bis zum Herbst ausgesetzt.

In der Folge ist der Fußweg vorsorglich von der Verwaltung abgesperrt worden, die erste Absperrvorrichtung wurde allerdings von Bürgerinnen und Bürgern schnell wieder (teil)geöffnet. Dies zeigt, wie wichtig diese Verbindung zwischen Leimbacher Berg/Edelrath/Hummelsheim/aber auch Schildgen, und dem Schlebuscher Zentrum ist.

Hier ist ohne Not eine wichtige Fußgänger/Fahrradachse verschlossen worden. Seit Mitte Mai hat die Verwaltung nun die Absperrungen verstärkt, damit nun auch wirklich niemand den Dhünndeich entlang gehen kann. Es ist allerdings deutlich zu erkennen, dass auch hier Nischen gesucht und gefunden wurden, denn nun gehen die Leute an der Uferböschung bzw. unterhalb der Brücke an der Absperrung vorbei und gehen dann den Fußweg entlang. Damit zeigt sich, wie bedeutsam der Weg für die Bürgerinnen und Bürger ist und dass die Absperrung einem Schildbürgerstreich gleichkommt. Insbesondere die Kommunalpolitiker in Schlebusch werden immer wieder darum gebeten, die sofortige Öffnung herbeizuführen, was hiermit geschehen soll.

Jahrzehnte war der Weg ungesichert und bis heute ist der Zustand des Bodens (der Weg wird allgemein aus gutem Grund Wurzelweg genannt) sehr viel unfallgefährlicher als die möglichen Astabbrüche von den Bäumen. Eine Verkehrssicherungspflicht war bisher nicht Thema, darum ist es der Bevölkerung auch jetzt nicht zu vermitteln, warum jetzt eine Verkehrssicherungspflicht den Weg versperrt. Hier sollte sofort pragmatisch und bürgernah entschieden werden.

Wegen der Frage nach der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist die Entscheidung keine Bezirks- sondern eine Ratsentscheidung und sollte rasch, also auf der Sondersitzung am 27.5. erfolgen!!!

Dr. Monika Ballin-Meyer-Ahrens
FDP-Ratsgruppensprecherin

01

- über Herrn Stadtdirektor Märtens gez. Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Öffnung des Fußweges entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke

- Antrag der Gruppe FDP vom 20.05.19
- Antrag Nr. 2019/2934

Mit Schreiben vom 20.05.2019 beantragt die Fraktion, die Sperrung des Fußweges in Schlebusch entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke im Wald mit sofortiger Wirkung aufzuheben und auf beiden Seiten mit einem Hinweisschild zu versehen, wonach die Nutzung des Weges auf eigene Gefahr erfolge. Es wird im Übrigen darum gebeten, den Antrag in der Sondersitzung des Rates am 27.05.2019 zu behandeln.

Zur rechtlichen Prüfung des Antrags, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit des Rates, durch den Fachbereich Recht und Ordnung ist Folgendes auszuführen:

1. Verkehrssicherungspflicht

Die Ausführungen von Frau Weber (Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke) in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 21.02.2019 hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht sind zutreffend. Der Fachbereich Recht und Ordnung schließt sich diesen an. Im Protokoll heißt es wörtlich:

„Sie erläutert, dass bei Wegen zwischen öffentlichen Wegen und Privatwegen zu differenzieren ist. Ein Weg ist dann öffentlicher Natur, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erfüllt. Bei der Verkehrssicherungspflicht handelt es sich dann um eine Amtspflicht gemäß § 9a Abs. 1 StrWG NRW. Sollte es sich hingegen um einen öffentlich zugänglichen Privatweg handeln, der also nicht die Voraussetzungen des § 2 StrWG NRW erfüllt und im Eigentum der Stadt steht, ergeben sich die Verkehrssicherungspflichten aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), z. B. § 823 Abs. 1 BGB. Daher kann dahinstehen, ob es sich um einen öffentlich- oder privatrechtlichen Weg im städtischen Eigentum handelt, in beiden Fällen bestehen Verkehrssicherungspflichten.“

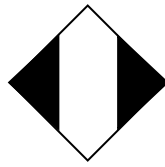
Nach Einschätzung der TBL ist die Sperrung des Weges aus fachlicher Sicht erforderlich.

Das Aufstellen von Hinweisschildern schließt die Haftung der Stadt **nicht** grundsätzlich aus. Ein Restrisiko hinsichtlich der Haftung besteht fort. Aus diesem Grund empfiehlt der Fachbereich Recht und Ordnung dringend, jegliche Maßnahmen zur Öffnung des Weges vorher mit dem städtischen Haftpflichtversicherer abzuklären.

2. Zuständigkeit des Rates

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen entscheidet die Bezirksvertretung Angelegenheiten in Bezug auf Straßen, Wege und Plätze (u. a. Neu-, Um- und Ausbau, Instandsetzung, Unterhaltung und Ausstattung). Ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen sind aber Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht i. S. v. § 37 Abs. Satz 1 lit. c GO NRW. Da dies vorliegend der Fall ist, liegt die Zuständigkeit nicht bei der Bezirksvertretung, sondern bei der Verwaltung.

Recht und Ordnung



Stadt Leverkusen

Beschlusslauf des
Antrags Nr. 2019/2934

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.05.19

Datum

Betreff:

Öffnung des Fußweges entlang der Dhünn zwischen Kreisverkehr Odenthaler Straße und Dhünnbrücke

- Antrag der Gruppe FDP vom 20.05.19

Beschlussorgan: Rat der Stadt Leverkusen	Sitzung vom: 27.05.2019	Niederschrift zur Sitzung RAT/046/2019
<p>Rf. Dr. Ballin-Meyer-Ahrens (FDP) erläutert ihren Antrag (Anlage zur Niederschrift). Ein Aufstellen von Warnschildern ist demnach ihres Erachtens ausreichend.</p> <p>Rh. Stefan Hebbel (CDU) beantragt, den gesamten Tagesordnungspunkt in die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III zu vertagen und dort zu beraten.</p> <p>Herr Dr. Rudersdorf (30) verweist auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 23.05.19. Er erklärt, dass die Verkehrssicherungspflicht in die Zuständigkeit der Verwaltung fällt und hierfür der Rat oder die Bezirksvertretung nicht zuständig ist. In Bezug auf die von Rf. Dr. Ballin-Meyer-Ahrens (FDP) vorgeschlagene Beschilderung, verweist er auf die Problematik, dass Kinder solche Schilder möglicherweise nicht lesen können. Er empfiehlt, die Angelegenheit mit dem städtischen Haftpflichtversicherer abzuklären.</p> <p>Herr Beigeordneter Lünenbach bekräftigt, dass die Stadt Leverkusen hier eine Verkehrssicherungspflicht hat. Er erläutert die Historie und erklärt, dass die beschlossenen Fällungen der betroffenen Bäume erst außerhalb der Vogelschutzbrutzeit erfolgen können. Die Sperrung des Weges ist somit die geeignete Maßnahme, die Verkehrssicherungspflicht durchzusetzen.</p> <p>Herr Oberbürgermeister Richrath lässt über den Antrag von Rh. Stefan Hebbel, den gesamten Tagesordnungspunkt in die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III zu vertagen</p> <p>dafür: 36 (OB, 15 CDU, 8 SPD, 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 BÜRGERLISTE, 3 OP, 1 PRO NRW, 1 Soziale Gerechtigkeit) dagegen: 2 (FDP) Enth.: 2 (DIE LINKE.LEV)</p>		